

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 19. Mai 1960



2173. Baulinien (Genehmigung). Mit Eingabe vom 23. März 1960 ersuchte der Gemeinderat Hettlingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Dezember 1959 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Schaffhauserstrasse, Hauptverkehrsstrasse J, I. Kl. Nr. 1, im Teilstück Nussbäumen bis Schmiede, an der Oberwilerstrasse I. Kl. Nr. 3 im Teilstück von der Strasse I. Kl. Nr. 8 bis Salzenzelg, an der alten Rutschwilerstrasse I. Kl. Nr. 2 sowie an der neuen Rutschwilerstrasse I. Kl. Nr. 8. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 1. April 1960 sind gegen den am 26. Februar 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baulinien an der Schaffhauserstrasse weisen Abstände von 50 m auf. Sie schliessen in Hettlingen an bereits genehmigte Baulinien an (Regierungsratsbeschluss Nr. 3313 vom 21. November 1935 und Nr. 403 vom 16. Februar 1939) und enden in Nussbäumen (in Richtung Andelfingen—Schaffhausen) am Waldrand.

Die Baulinien an der Oberwilerstrasse I. Kl. Nr. 3 weisen Abstände von 22 m auf. Die Festsetzung beschränkt sich auf die Strecke von Salzenzelg bis zur Einmündung der Oberwilerstrasse die Schaffhauserstrasse. An Stelle der ursprünglich vorgesehenen Abschrägung der Baulinien an der Innenseite der beiden Strassen wurde im Rekursverfahren mit dem betroffenen Grundeigentümer Ulrich Müller vergleichsweise die im Plan niedergelegte Regelung getroffen. Sie ist nicht unzumutbar, da die von den beiden Baulinien gebildete Landzunge, die noch überbaut werden kann, überhöht ist. Eine allenfalls darauf erstellte Baute könnte die Sicht an der Strassengabelung nicht beeinträchtigen.

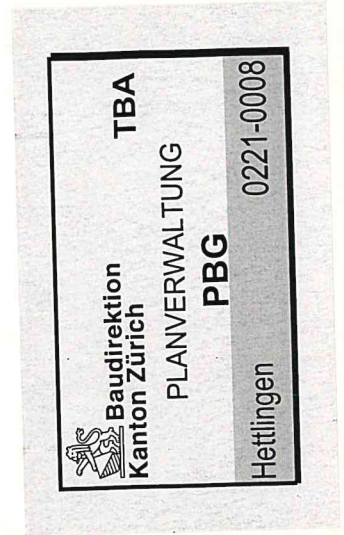
Für die alte Rutschwilerstrasse I. Kl. Nr. 2 sind 18 m und für die neue Rutschwilerstrasse I. Kl. Nr. 8 22 m Baulinienabstand vorgesehen. Beide Strassen bilden einen ringförmigen Anschluss zur Schaffhauserstrasse und werden dementsprechend nur in einer Richtung befahren. Der an sich geringe Abstand von 18 m an der alten Rutschwilerstrasse kann daher genügen.

Da die festgesetzten Baulinienabstände der Bedeutung der in Frage stehenden Strassen entsprechen, steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hettlingen vom 4. Dezember 1959 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Schaffhauserstrasse Hauptverkehrsstrasse J, I. Kl. Nr. 1, im Teilstück Nussbäumen bis Schmiede, an der Oberwilerstrasse I. Kl. Nr. 3 im Teilstück von der Strasse I. Kl. Nr. 8 bis Salzenzelg, an der alten Rutschwilerstrasse I. Kl. Nr. 2 sowie an der neuen Rutschwilerstrasse I. Kl. Nr. 8 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.



II. Der Gemeinderat Hettlingen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hettlingen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Mai 1960.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler